

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3509/80 DES RATES

vom 22. Dezember 1980

zur Änderung aufgrund des Beitritts Griechenlands der Verordnungen (EWG) Nr. 729/70 und (EWG) Nr. 355/77 zwecks Anpassung von bestimmten Beträgen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Artikel 146 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 6c der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 929/79 ⁽²⁾, wird der Betrag festgesetzt, der für finanzielle Beihilfen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, für den Zeitraum von 1980 bis 1984 gewährt werden kann. Dieser Betrag wurde entsprechend den für die Verbesserung der Agrarstrukturen der Neunergemeinschaft erforderlichen Mittel angesetzt.

Die zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1820/80 ⁽⁴⁾, für notwendig gehaltenen Mittel, die in Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 aufgeführt sind, werden ab 1. Januar 1981 nicht mehr ausreichen, um die durch die Anwendung der genannten Verordnung in Griechenland entstehenden zusätzlichen Ausgaben zu decken.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1980.

Es ist daher notwendig, diese Beträge anzupassen, um dem gestiegenen Bedarf der Landwirtschaft der Gemeinschaft gerecht zu werden und die Wirksamkeit der Maßnahme der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, nicht zu schmälern. Diese Anpassung ist in Anhang II, Kapitel I, zweiter Teil Buchstabe C Nummer 1 und Buchstabe E Nummer 1 der Beitrittsakte von 1979 ausdrücklich vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 6c der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 wird die Zahl „3 600“ durch „3 755“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kosten der gemeinsamen Maßnahme zu Lasten des Fonds werden für den Zeitraum vom 1. Januar 1978 bis zum 31. Dezember 1982 auf 646 Millionen Europäische Rechnungseinheiten veranschlagt, d. h. auf 122 Millionen Europäische Rechnungseinheiten pro Jahr für die Jahre 1978 bis 1980 und auf 140 Millionen Europäische Rechnungseinheiten pro Jahr für die Jahre 1981 und 1982.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SANTER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 117 vom 12. 5. 1979, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1980, S. 1.